

Bebauungsplan

„Auchtwiesen“

Verfahren nach § 13b BauGB

In Sulz a.N. - Bergfelden

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

I. EINLEITUNG

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2019 wurde für den Entwurf des Bebauungsplans "Auchtwiesen" in Sulz a.N. - Bergfelden die Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Zeit vom 16.01.2020 bis 17.02.2020 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL
Behörden:	10.01.2020			
Landratsamt Rottweil		17.02.2020	Ja	Ja
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		11.02.2020	Ja	Ja
Regierungspräsidium Freiburg - Außenstelle Donauerschingen – Abtl. Straßenwesen und Verkehr		17.01.2020	Nein	Nein
Regierungspräsidium Freiburg Referat 21		-		
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		-		
Sonderbehörden:				
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg		-		
Infrastrukturunternehmen:				
Deutsche Telekom Technik GmbH		10.01.2020	Ja	Ja
Vodafone BW GmbH		29.01.2020	Nein	Nein
Netze BW GmbH		04.02.2020	Nein	Nein
ASDBW		06.02.2020	Nein	Nein
BN Netze		21.01.2020	Nein	Nein
Kommunal- und Zweckverbände				
Vermögen und Bau BW Konstanz Außenstelle Rottweil		-		
Landesnaturausschutzverband		-		

Baden-Württemberg			
Landesverband NABU Baden-Württemberg		-	
BUND Regionalgeschäftsstelle SBH		-	
Stadtwerke Sulz a.N.		-	
Stromversorgung Sulz GmbH		-	
Nachbarkommunen:			
Stadt Sulz a.N. - Ordnungsamt		16.01.2020	Ja Ja
Stadt Sulz a.N. - Stadtbauamt		-	
Stadt Sulz a.N. - Stadtkämmerei		-	
Gemeinde Vöhringen		-	
Gemeinde Empfingen		-	
Gemeinde Schopfloch		-	
Stadt Haigerloch		-	
Stadt Rosenfeld		-	
Stadt Oberndorf a.N.		-	
Große Kreisstadt Horb a.N.		-	
Stadt Dornhan		-	
Auslegungen in der Gemeinde			
Sulz a.N.- Bergfelden		-	

II. STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Rottweil	
Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	
Stellungnahme vom 17.02.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Auffassung des Landratsamtes ist unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Festsetzungen, Ziffer 2, wonach ausschließlich Wohngebäude zulässig sind, von einem reinen Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO auszugehen und nicht wie ausgewiesen, ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Hinsichtlich der Bedarfsbegründung wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>1.2 Untere Naturschutzbehörde Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB entwickelt. § 13a BauGB gilt entsprechend. Insofern ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen. Angesichts der jedoch faktisch unzweifelhaft zu erwartenden erheblichen Eingriffe bittet die untere Naturschutzbehörde zu prüfenden, ob auf freiwilliger Basis den vorhabensbedingten Auswirkungen (v. a. Versiegelung von natürlichen Böden durch Gebäude, Nebengebäude und Verkehrsflächen) begegnet werden kann. Über einen solchen Ausgleich könnte auch der - auf Basis des Eckpunktepapiers der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Naturschutzgesetzes angekündigten - besonderen Bedeutung von Streuobstbeständen entsprochen werden, wonach eine Beseitigung von Streuobstbeständen nur dann erfolgen darf, wenn ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Die untere Naturschutzbehörde steht gerne bereit, eine solche freiwillige Maßnahme angesichts des vielfach dokumentierten Artenrückgangs, besonders, wie im vorliegenden Fall, in der landwirtschaftlichen Feldflur, zu unterstützen. Das beschleunigte Verfahren ist nach § 13a (1) BauGB u. a. ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.</p> <p>Dies sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die zulässigen Nutzungen werden im weiteren Verfahren überarbeitet. Lediglich die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden aufgrund des Urteils des BayVGH, Beschl. v. 09.05.2018 - 2 NE 17.2528 - NuR 2019, 421 ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der überwiegend gewollten Nutzung der Baugrundstücke und aufgrund des Bedarfs an Wohnbauflächen werden die zulässigen Nutzungen gem. § 4 BauNVO, bis auf Wohngebäude, nur ausnahmsweise zugelassen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Als freiwillige Festsetzung wird bereits im Bebauungsplan festgesetzt, dass je Grundstückseigentümer 1 Baum zu pflanzen ist. Darüber hinaus werden aufgrund des § 33a NatSchG die Streuobstbestände im Plangebiet im Verhältnis von 1:1 ausgeglichen. Die Ausgleichsfläche wurde inzwischen mit der UNB abgestimmt, auf Eignung überprüft und wird vor Satzungsbeschluss in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Landratsamt Rottweil	
Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	
<p>(Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete, § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG). Zudem dürfen vorhabensbedingt keine Umweltschäden im Sinne von § 19 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Außerdem ist ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Anforderungen in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären.</p> <p>Zur Ermittlung der Betroffenheit von geschützten Arten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Die Darlegungen sind z. T. nachvollziehbar. In Bezug auf die Erfassung und Bewertung folgender Arten und Lebensräume verbleiben jedoch große fachliche und ggf. daraus resultierende artenschutzrechtliche Unsicherheiten, die vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ausgeräumt werden müssen:</p> <p>Bestandserfassung Zur Erfassung des Bestandes wurden sieben Begehungen zwischen Ende August (28.8.2019) bis Mitte Oktober (10.10.2019) durchgeführt. Diese Begehungen sind nur zum Teil oder nicht geeignet (Zeitpunkt außerhalb des erweiterten Standarderfassungszeitraumes für Brutvögel, Südbeck et al. 2005), um über die tatsächliche Nutzung des Vorhabensgebietes durch europäisch geschützte Arten bzw. über das Vorkommen und die Qualität europäisch geschützter Lebensräume sicher urteilen zu können (s. u.).</p> <p>FFH-Verträglichkeit Wegen des erheblichen Flächenverlustes von hochwertigen Lebensräumen (magere Flachlandmähwiesen, s. u., Streuobstwiese), die unmittelbar an das FFH-Gebiet "Wiesen und Heiden an Glatt und Mühlbach" angrenzen, der Verengung des Biotopverbundes zwischen nördlich und südlich angrenzenden Flächen im FFH-Gebiet (s. u.) und der damit verbundenen zu unterstellenden Verschlechterung des räumlich-funktionalen Austausches sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde Anhaltspunkte für eine indirekte Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes gegeben. Die untere Naturschutzbehörde bittet deswegen darzulegen, dass Auswirkungen auf Schutzzweck und Schutzziel des NATURA 2000-Gebietes sowie auf für das Gebiet charakteristische Arten sicher ausgeschlossen werden können. Sollten solche Anhaltspunkte nicht ausgeräumt werden können, wäre ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b i. V. m § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB nicht möglich.</p>	<p>Eine Artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt und den Unterlagen beigelegt.</p> <p>In der Zwischenzeit wurden weitere Begehungen vor Ort durchgeführt und in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingearbeitet.</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nach weiteren Begehungen angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Inzwischen wurden weitere Artenschutzrechtliche Begehungen durchgeführt, welche eine Auswirkung auf das Natura2000-Gebiet ausschließen können. Auf den geänderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird verwiesen.</p>

Landratsamt Rottweil	
Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	
<p>FFH-Mähwiese</p> <p>Zur Überprüfung der Betroffenheit europäischer Lebensraumtypen, hier der "mageren Flachlandmähwiese", wurde nach den Darlegungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 8) "im Rahmen einer Schnellaufnahme nach Vorgaben der LUBW" die Artenzusammensetzung der Wiesen ermittelt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass nach den Vorgaben der LUBW (2016, S. 141) die Wiesen vor dem ersten Schnitt erfasst werden sollen; dies ist so nicht erfolgt. Die Ergebnisse der Kartierung weichen also von den LUBW-Vorgaben ab und sind insofern mit Unsicherheiten behaftet.</p> <p>Unabhängig von den oben angeführten Unsicherheiten wurden gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag im Gebiet folgende europäisch geschützten Lebensräume erfasst:</p> <p>a. magere Flachlandmähwiese, Bewertungskategorie "C" auf insgesamt 4.300 m²</p> <p>b. magere Flachlandmähwiese, Bewertungskategorie "B" auf insgesamt 8.200 m².</p> <p>Zur Vermeidung eines Umweltschadens (§ 19 BNatSchG) ist für den Verlust dieses Lebensraumtyps, ein gleichartiger Ausgleich im Umfang des Verlustes zu erbringen. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist nicht dargelegt, wie, wo und wann der Verlust der Wiese ausgeglichen werden soll. Die untere Naturschutzbehörde bittet, vor dem Satzungsbeschluss darzulegen, wo der Ausgleich (außerhalb des Bebauungsplangebietes) durchgeführt werden soll. Die untere Naturschutzbehörde weist bereits jetzt darauf hin, dass zur Sicherung eines planexternen Ausgleichs i. d. R. ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich ist. Der Vertrag muss zur Wirksamkeit des Bebauungsplanes zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses abgeschlossen sein.</p> <p>Biotopverbund</p> <p>Das Vorhabensgebiet liegt fast vollständig in Flächen des Fachplans "Landesweiter Biotopverbund". Mit der Realisierung des Vorhabens würde ein Teil einer Streuobstwiese als Kernfläche sowie einer daran angrenzenden Magerwiese als Kernraum des Biotopverbundes beansprucht. Die im angrenzenden FFH-Gebiet liegenden Flächen sowie die oben angeführten im vorgesehenen Bebauungsplangebiet gelegenen Flächen verbinden die nördlich und südlich gelegenen Biotopflächen (die gleichzeitig im FFH-Gebiet liegen). Sie sollen durch Maßnahmen in den ebenfalls im landesweiten Biotopverbund festgelegten Suchräumen aufgewertet werden. Mit dem Vorhaben gehen insgesamt ca. 2,14 ha Flächen im Biotopverbund verloren. Die untere Naturschutzbehörde ist aus fachlicher Sicht der Auffassung, dass für die Beeinträchtigung des Biotopverbundes ein Ausgleich erfolgen muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Zwischenzeitlich erfolgten weitere Begehungen. Die Unsicherheiten können damit ausgeräumt werden. Die Ergebnisse wurden im Fachbeitrag ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die im Plangebiet vorhandenen FFH-Mähwiesen werden in ihrem ursprünglichen Erhaltungszustand 1:1 auf dem Flurstück 3000, Gemarkung Bergfelden, ausgeglichen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche wurde inzwischen mit der UNB abgestimmt, auf Eignung überprüft und wird vor Satzungsbeschluss in Form eines öffentlich- rechtlichen Vertrags gesichert.</p> <p>Der im Plangebiet ausgewiesene Biotopverbund hat sich inzwischen reduziert (vgl. Abbildung Begründung zum Bebauungsplan). Das Plangebiet liegt allerdings trotzdem noch teilweise innerhalb des Biotopverbunds trockener und feuchter Standorte.</p> <p>Für den Ausgleich wurde ein Konzept in Form einer Waldrandgestaltung östlich und südöstlich angrenzend an das Plangebiet erarbeitet und mit der UNB abgestimmt. Dieses wird ebenfalls durch einen öffentlich- rechtlichen Vertrag vor Satzungsbeschluss gesichert.</p>

Landratsamt Rottweil	
Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	
<p>Im Zuge dieses Ausgleichs könnten die nördlich an das Vorhabensgebiet anschließenden, süd- und westexponierten Waldrandbereiche auf mindestens einer Baumlänge so aufgelichtet werden, dass ein räumlich-funktionaler Verbund im Sinne der trockenen Standorte und begrenzt der mittleren Standorte (bzw. der dort vorkommenden Arten) gewährleistet ist.</p> <p>Vögel Wie oben angeführt liegen alle sieben Begehungstermine zur Erfassung von Brutvögeln mit dem ersten Termin Ende August weit außerhalb des erweiterten Standarderfassungszeitraumes nach Südbeck et al., 2005. Sie sind also nicht bis - allenfalls und nur für bestimmte Arten - sehr bedingt geeignet, den Brutbestand an europäisch geschützten Arten abzuleiten. So können z. B. potentiell hier vorkommende, besonders wertgebende Arten wie die Langstreckenzieher Gartenrotschwanz oder Wendehals mit den (zu) spät im Jahr gelegenen Erfassungsterminen gar nicht erfasst werden, weil sie i. d. R. bereits aus dem Brutgebiet abgezogen sind. Die untere Naturschutzbehörde hält es vor diesem Hintergrund für erforderlich, den Bestand nach den üblichen Methoden zwischen Mitte März und Ende Juni zu ermitteln. Alternativ kann ggf. auf die Erfassung verzichtet werden, wenn in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleich auf Basis eines worst-case-Szenarios durchgeführt wird.</p> <p>Reptilien Zur Erfassung von Reptilien wurden ab Ende August Sichtbeobachtungen durchgeführt und künstliche Verstecke ausgebracht. Auf Basis dieser Erfassungen wurden im Gebiet Lebensräume kartiert, die von der Waldeidechse besiedelt sind. Die untere Naturschutzbehörde erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Untersuchungsergebnisse mit Unsicherheiten behaftet sind, da die Untersuchungen einerseits nur den Spätsommer/Herbst umfassen und andererseits der Nachweis von Reptilien durch das Auslegen künstlicher Verstecke eher dann gelingt, wenn sich die Tiere über einen längeren Zeitraum an die Verstecke gewöhnt haben. Nach den üblichen Methodenstandards (z. B. Laufer, 2013) sind Untersuchungen zur Erfassung der Zauneidechse an vier Terminen durchzuführen, wovon drei im Zeitraum zwischen März und Juli stattfinden sollen. Die untere Naturschutzbehörde bittet darzulegen, weshalb der gewählte Ansatz dennoch ausreicht, um Vorkommen der Zauneidechse sicher auszuschließen. Die untere Naturschutzbehörde bittet, die überarbeiteten Unterlagen vor dem Satzungsbeschluss vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Ergänzung der Unterlagen abgegeben werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt s.o.</p> <p>Es wurden im Jahr 2020 weitere Begehungen durchgeführt, sodass nun ein vollständiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorliegt und die Standards eingehalten werden. Der Anregung wird damit gefolgt.</p> <p>Es wurden im Jahr 2020 weitere Begehungen durchgeführt, sodass nun ein vollständiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorliegt und die Standards eingehalten werden. Der Anregung wird damit gefolgt.</p>

Landratsamt Rottweil	
Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt	
<p>1.3 Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan „Auchtwiesen“ der Stadt Sulz a.N. für Bergfelden</p> <p>1.4 Kreisbrandmeister Für das geplante Wohngebiet ist eine Löschwasserversorgung nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405, Größe 46 m³/h über einen Mindestzeitraum von zwei Stunden über das öffentliche Netz vorzuhalten. Die Hydrantenrichtlinie W 331 ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Fachplanung (Erschließungsplanung) überprüft. Die Anregung wird daher unabhängig vom Verfahren behandelt.</p>
<p>Beschlussvorschlag Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt</p>	

Landratsamt Rottweil	
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	
<p>Stellungnahme vom 17.02.2020</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Sackgassen/Stichstraßen geplant werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weist vorsorglich darauf hin, dass Sackgassen/Stichstraßen mit Müllsammelfahrzeugen nur befahren werden dürfen, wenn ausreichende Wendeanlagen gem. RAST 06 und BGV C27 vorhanden sind. Sofern diese Vorgaben und Bedingungen der RAST 06 und der BGV C27 nicht eingehalten werden, müssen die Abfallsammelgefäße sowie die Sperrmüllmengen von den betroffenen Grundstücken an der nächsten für das Müllsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p> <p>Die Wendeanlage wurde ausreichend dimensioniert, sodass ein Müllfahrzeug durch rangieren Ein- und Ausfahren kann. Sie entspricht allerdings nicht der RAST.</p> <p>Ein Wenden / Rangieren ist mit der aktuell geplanten Wendeanlage möglich. Allerdings entspricht diese nicht den Anforderungen nach RAST.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kenntnisnahme</p>	

Landratsamt Rottweil	
Flurneuerordnungs- und Vermessungsamt	
Stellungnahme vom 17.02.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Laufende oder beantragte Flurneuerordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Rottweil	
Forstamt	
Stellungnahme vom 17.02.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Waldflächen. Anhand des Lageplanes kann der geplante Waldabstand nicht geschätzt werden, auf die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstands von 30 m zum im Osten angrenzenden Waldbestand wird daher hiermit hingewiesen.	Der Waldabstand wurde überprüft. Ein Waldabstand von 30 m wird nur in Teilen eingehalten. Aus diesem Grund wird im Randbereich der angrenzenden Waldflächen eine neue Waldrandgestaltung hergestellt. Damit wird einerseits Biotopverbundausgleich Rechnung getragen und andererseits ein Mindestabstand von 30 m zu hohen Bäumen gewährleistet. Die Nutzung / Ausweisung als Wald bleibt unverändert.
	Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt.

Landratsamt Rottweil	
Landwirtschaftsamt	
Stellungnahme vom 17.02.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen. Der irreversible Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird jedoch bedauert.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt.

Landratsamt Rottweil	
Umweltschutzamt	
Stellungnahme vom 17.02.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Zu dem vorliegen Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abwasserbeseitigung</p> <p>Die Entwässerung für das geplante Allgemeine Wohngebiet "Auchtwiesen" auf Gemarkung Sulz-Bergfelden ist im modifizierten Trennsystem vorgesehen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG nachdem Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4. WHG ist die Niederschlagswasserableitung so zu planen und auszuführen, dass es zu keiner Abflussverschärfung, bzw. zur Erhöhung der Hochwassergefahr für Unterlieger kommt, das natürliche Wasserrückhaltevermögen erhalten bleibt (§ 12 Abs. 3 WG) und die Einleitung in die Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) stofflich unbedenklich und mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften des nachfolgenden Vorfluters vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Ziffer 2. WHG).</p> <p>Das anfallende häusliche und eventuell gewerbliche Abwasser ist über die öffentliche Kanalisation der Kläranlage Bergfelden zuzuleiten. Für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung ist im nördlichen Teil des Bebauungsplans in den zeichnerischen Festsetzungen eine Retentionsanlage vorgesehen. Zur Rückhaltung und verzögerter Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken wird von der Stadt die Verwendung von Retentionszisternen empfohlen (s. Planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen, Kapitel 5).</p> <p>Durch die Hanglage des geplanten Baugebietes können bei Starkregenereignissen Überschwemmungen der Bebauung auftreten. Zur Abwehr von Gefahren infolge von Starkregenereignissen wird deshalb empfohlen, oberhalb der Bebauung geeignete Schutzmaßnahmen wie Abfanggräben oder Bermen herzustellen.</p> <p>Die Entwässerung des Baugebietes wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan nur grob beschrieben. Detaillierte Planunterlagen, Berechnungen und Nachweise für die Abgabe einer fachlich fundierten Stellungnahme sind in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. Für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung mit der Direkteinleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis/Anzeige zu beantragen. Ein Wasserrechtsantrag mit der konkreten Entwässerungsplanung, den fachlich erforderlichen Berechnungen und Nachweisen ist beim Landratsamt - Umweltschutzamt- einzureichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Detaillierte Planunterlagen, Berechnungen und Nachweise liegen zum aktuellen Stand nicht vor und werden erst im Rahmen der Fachplanung (Erschließungsplanung) vorgelegt. Aufgrund der starken Hanglage muss allerdings das Außengebietswasser in jedem Fall berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird im weiteren Verfahren eine Mulde für die Sammlung und verzögerten Ableitung für anfallendes Außengebietswasser festgesetzt.</p> <p>Ein Wasserrechtsantrag mit der konkreten Entwässerungsplanung wird ebenfalls im Rahmen der Fachplanung eingereicht.</p> <p>Die Abgabe erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn, jedoch unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.</p>

Landratsamt Rottweil	
Umweltschutzamt	
<p>Die Einreichung des Wasserrechtsgesuches für die Entwässerung hat dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass vor Beginn einer Erschließung/Bebauung des Wohngebietes die erforderliche wasserrechtliche Zulassung der Entwässerung erteilt werden kann. Es wird empfohlen, den Wasserrechtsantrag vor der offiziellen Einreichung mit dem Umweltschutzamt abzustimmen.</p> <p>Die Entwässerung im Trennsystem wurde im Vorfeld bei einem Ortstermin zwischen der Stadtverwaltung und dem Umweltschutzamt grob besprochen. Bei Beachtung oben aufgeführter Eckpunkte und Hinweise bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>2. Bodenschutz Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502) nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern und oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weitere Ausführungen zum Bodenschutz wurden im schriftlichen Teil "planungsrechtliche Festsetzungen" bereits gemacht. Da diese deckungsgleich mit unseren Auflagen sind, verzichten das Umweltschutzamt hier auf eine erneute Auflistung.</p> <p>3. Dränungen Regelung ist in den "planungsrechtlichen Festsetzungen" bereits enthalten.</p>	<p>Die Entwässerungsgesuche werden von den künftigen Bauherren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>4. Grundwasserschutz <u>Grundwasserneubildung</u> Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert. Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bei Flächen von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p> <p><u>Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe</u> Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen.</p>	<p>In den örtlichen Bauvorschriften wird bereits geregelt, dass die nicht überbauten Flächen grün gärtnerisch anzulegen sind. Steingärten sind unzulässig und Stellplätze sowie die Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Zudem wird die überbaubare Fläche mit der Festlegung einer GRZ von 0,4 beschränkt. Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, wird aktuell davon ausgegangen, dass keine Umschlagflächen und damit wassergefährdende Stoffe im Plangebiet nach Realisierung vorhanden sind.</p> <p>Der Anregung wird bereits gefolgt.</p> <p>s. Hinweis in den Planungsrechtliche Festsetzungen</p>

Landratsamt Rottweil	
Umweltschutzamt	
Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.	
<p>5. Wasserversorgung In Ergänzung zu den sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. den einschlägigen Fachgesetzen ergebenden Vorgaben, erfolgt nachfolgende allgemeine Empfehlung: Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung hinsichtlich Quantität (inkl. Löschwassermenge) und Druck wird auf § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verwiesen und die Einbeziehung des zuständigen Wasserversorgungsträgers in das Bebauungsplanverfahren empfohlen. Gleichzeitig wird empfohlen Ringleitungen anzulegen bzw. vorzusehen.</p>	Kenntnisnahme. Die Abstimmung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung. Die Herstellung von Ringleitungen ist für fast alle Bereiche möglich.
<p>6. Zusammenfassung Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Beschlussvorschlag Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

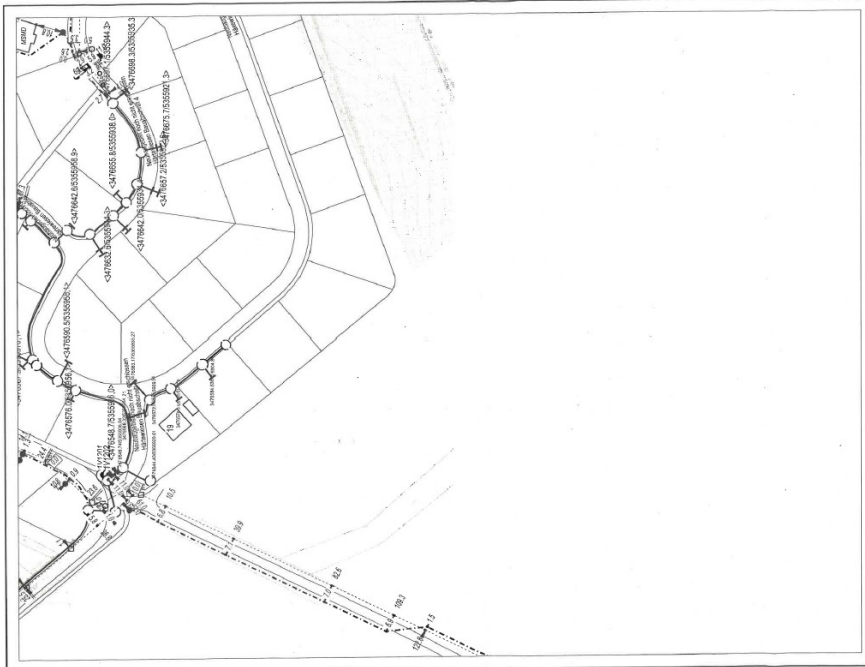
Regierungspräsidium Freiburg	
Landratsamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
Stellungnahme vom 11.02.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Baugrundgutachten wird erst im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt. Vorsorglich werden daher die genannten Hinweise in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Regierungspräsidium Freiburg	
Landratsamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
<p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>s. S. 11</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Beschlussvorschlag Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Regierungspräsidium Freiburg	
Aussenstelle Donaueschingen – Abteilung Strassenwesen und Verkehr	
Stellungnahme vom 17.01.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 25. 01.2019 geprüft und stimmen diesem zu. Die vom vorliegenden Bebauungsplan betroffenen Flächen grenzen an keine klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Deutsche Telekom	
Stellungnahme vom 10.01.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. bis auf weiteres gültig.</p> <p>wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Leider sind aus den beigefügten Unterlagen eine Parzellierung nicht zu erkennen. Eine detaillierte Stellungnahme ist aus diesem Grunde derzeit leider nicht möglich. Allerdings ist eine Versorgung des NBG Stücken, abgehend vom bestehenden NBG Härtewiesen problemlos möglich.018:</p> <p>Für die Erschließung des NBG Auwiesen müssen dagegen für die Zuführung ca. 300 – 400m bestehende Straßen geöffnet werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Telekommunikationslinien werden z.K. genommen.</p> <p>Die Anlage wurde geprüft. Die Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Damit wird auch keine Sicherung über Leitungsrechte erforderlich.</p> <p>Die genannte Festsetzung darf aus rechtlichen Gründen nicht im Bebauungsplan geregelt werden und ist deshalb ggf. unabhängig vom Verfahren im Rahmen der Kaufverträge zu regeln. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Hinweis bzgl. der Baumpflanzungen wird im weiteren Verfahren aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p>

<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Email-Adresse T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Die zuvor genannten Kriterien gelten auch für die Zuführung zum Ausbauggebiet, sollten die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Baubeginn und -ablauf werden im Rahmen der Fachplanung (Erschließungsplanung) rechtzeitig mitgeteilt.</p> <p>Da Anregung wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Obiger Vorgehensweise wird zugestimmt</p>

ATV/Be-Bz...	Kein aktiver Auftrag	ATV/Be-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI.Nr.	Südwahl		
PTI	Dorfsatzungen		
OMB	Bz	AnsB	1
Bemerkung:		VMB	7451A
		Name	PlanerPT12725
		Datum	05.12.2018
		Bz	1
		Bz	1

Unitymedia / Vodafone BW GmbH	
Stellungnahme vom 29.01.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>

Netze BW	
Stellungnahme vom 04.02.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu dem o.g. Bebauungsplan Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Im aufgeführten Geltungsbereich unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungsanlagen. Die Versorgung im Plangebiet wird von der Stromversorgung Sulz GmbH durchgeführt, welche Ihnen hierzu noch eine Stellungnahme zukommen lassen wird. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>

ASDBW	
Stellungnahme vom 06.02.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>aus den vorliegenden BPlan geht keine Bebauung mit Höhen über 20m hervor. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA) Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>

BN Netze	
Stellungnahme vom 21.01.2020	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Ihr Schreiben vom 10.Januar 2020 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt.</p> <p>Vorbemerkung Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>D Keine Äußerung Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	
	<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>Stadt Sulz a.N. - Ordnungsamt</p>	
<p>Stellungnahme vom 16.01.2020</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>im Rahmen o. g. Beteiligung bitten wir folgende Anpassung: -Einzeichnen der Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen. Diese müssen in einer Höhe von 80 cm ab Fahrbahnoberkante grundsätzlich von jeder Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Im Weiteren haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank vorab.</p>	<p>Die Sichtfelder werden eingezeichnet und entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag Der Anregung wird gefolgt.</p>

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Sulz a.N.

Aufgestellt:

13.08.2021

Bearbeitende/r:

Laura Digiser, Jana Walter

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

